



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2009 (01.12)
(OR. en)

16113/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0177 (CNS)**

PI 122

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat (Wettbewerbsfähigkeit)

Nr. Vordokument: 16313/09 PI 131 COUR 82
Nr. Kommissionsvorschlag: 10786/00 PI 49

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent
– Allgemeine Ausrichtung

1. Im Jahr 2000 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent¹ vorgelegt.
2. Ziel dieses Vorschlags ist die Schaffung eines einheitlichen Titels, der Patentinhabern im gesamten Gebiet der Europäischen Union Schutz bietet. Dieser neue Titel wird neben geltenden nationalen Patentrechten bestehen, die in Anwendung des Gemeinschaftspatentübereinkommens oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gewährt wurden.

¹ Dok. 10786/00.

3. Obgleich im Jahr 2003 eine gemeinsame politische Ausrichtung vereinbart wurde, hat der Rat mehrfach vergeblich versucht, die erforderliche einstimmige Einigung über alle Aspekte des Verordnungsentwurfs, darunter auch über die in Aussicht genommene Übersetzungsregelung, herbeizuführen. In Ermangelung einer solchen Einigung hat der Europäische Rat auf seiner Brüsseler Tagung vom 17./18. Juni 2004 empfohlen, eine gewisse Zeit darüber nachzudenken, wie bei diesem Dossier Fortschritte erzielt werden könnten.
4. Im Laufe dieser Reflexionsperiode hat die Kommission eine umfangreiche öffentliche Konsultation durchgeführt, auf die im April 2007 eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Vertiefung des Patentsystems in Europa"¹ folgte. In dieser Mitteilung kam die Kommission zu dem Schluss, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Patentsystem in Europa zu verbessern, und dass diese Maßnahmen darin bestehen sollten, dass sowohl ein Gemeinschaftspatent als auch ein einheitliches Patentgerichtssystem geschaffen wird.
5. Seitdem konzentrieren sich die Vorbereitungsgremien des Rates bei ihrer Arbeit auf die Rechtsinstrumente, die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind.
6. Mittlerweile bietet der Vertrag von Lissabon eine neue spezifische Rechtsgrundlage² für die Schaffung von einheitlichen Titeln zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Europäischen Union. Nach dieser neuen Rechtsgrundlage werden Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel nach wie vor einstimmig beschlossen, aber alle anderen Aspekte werden nunmehr mit qualifizierter Mehrheit gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen³.
7. Daher ist der Vorsitz der Auffassung, dass der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner nächsten Tagung am 4. Dezember 2009 als ersten Schritt zu Verbesserung des Patentsystems in Europa eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Verordnung über das Patent der Europäischen Union (siehe Addendum) annehmen sollte, und dass die Übersetzungsregelungen in einem späteren Stadium festgelegt werden sollten.

¹ Dok. 8302/07.

² Artikel 118 AEUV.

³ Nach dem Vertrag von Lissabon tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, weshalb ab dem 1. Dezember 2009 die Bezeichnung "Gemeinschaftspatent" durch "Patent der Europäischen Union" ersetzt wird.

8. Zugleich wird der Rat ersucht, eine Einigung über Schlussfolgerungen über die Merkmale des in Aussicht genommenen einheitlichen Patentgerichtssystems sowie über die Regelungen in Bezug auf die Jahresgebühren für das EU-Patent, die betreffende Gebührenaufteilung und die engere Partnerschaft zwischen dem Europäischen Patentamt und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz zu erzielen. Einige Delegationen halten bis zu einer Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates an ihrem allgemeinen Prüfungsvorbehalt zum Verordnungsentwurf fest.

9. **Der Rat wird ersucht, sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Verordnung für das Patent der Europäischen Union, wie sie im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben ist, zu einigen.**
